

44. Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges in Abgeltungsstreitigkeiten.

Abgeltungserweiterungsverordnung vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010) § 1. Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers vom 6. November 1923 (Reichsanzeiger 1923 Nr. 261) §§ 1, 5 und 7 und vom 23. November 1923 (das. Nr. 269) § 5.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1934 i. S. E. R. Kreis (Bekl.) w. B. B. Verein, Lebensversicherungsverein a. G. (Gl.). IV 152/34.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat dem Beklagten im Jahre 1921 in mehreren Raten ein Darlehn von 2½ Millionen Mark abzüglich eines vereinbarten Disagios gegeben. Ein Teilbetrag dieses Darlehns in Höhe von 2378325 M. war nach der Entscheidung des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1929 abzugelten. Demgemäß hat die Abgeltungskommission beim Reichsfinanzministerium unter dem 4. November 1932 folgende Entscheidung getroffen:

1. Zur Abgeltung aller Ansprüche aus dem Anleihe-Anteil von 2378325 M. hat der E.-R.-Kreis an den B. B.-Verein, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu H., als

Hauptsumme	13200 RM.
und für rückständige Zinsen	4000 „
zusammen	17200 RM.

zu zahlen.

2. Die durch den Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten in Folge des vorerwähnten Anspruchs entstandenen Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei die eigenen Kosten selbst.
3. Im Abgeltungsverfahren sind Kosten nicht entstanden.
4. Diese Entscheidung gilt als vollstreckbarer Titel im Sinne des § 103 ZPO."

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei mit Zahlung dieser 17200 RM. im Verzug. Von dieser Summe verlangt er Verzugszinsen für die Zeit seit dem 4. November 1932. Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, hilfsweise die Fälligkeit der Hauptsumme bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Rechtsweg für zulässig erachtet und die verlangten Verzugszinsen für die Zeit vom 1. Dezember 1932 an zugesprochen, dagegen hat es den Kläger mit dem weitergehenden Anspruch abgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, daß die Klage abgewiesen wurde, während die Anschlußrevision zurückgewiesen wurde.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß der Kläger mit der Klage auf Ersatz von Verzugschaden in Zinsform einen Anspruch verfolgt, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Es hat angenommen, daß der Beklagte mit Zahlung von 17200 RM., die dem Kläger im Abgeltungsverfahren zugesprochen worden sind, seit dem 1. Dezember 1932 als dem Tage, bis zu dem der Kläger in dem Mahnschreiben vom 24. November 1932 Zahlung gefordert habe, in Verzug sei. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs scheidet es mit folgender Begründung aus: Das Abgeltungsverfahren sei mit Erlaß der Entscheidung der Abgeltungskommission vom 4. November 1932 beendet gewesen. Es habe nach der Verordnung vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010) die Entscheidung zum Gegenstand gehabt, ob ein Gläubiger einer Forderung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art vom Schuldner noch Erfüllung verlangen könne und bejahendenfalls in welcher Höhe. Da sich diese Verordnung als ein Eingriff in Gläubigerrechte darstelle, sei sie einschränkend auszulegen. Sie biete keinen Anhaltspunkt für die Berechtigung der Auffassung des Beklagten, daß auch die Entscheidung darüber, ob wegen Nichterfüllung einer durch die Entscheidung der Abgeltungskommission anerkannten Zahlungsverpflichtung Schadenseratz zu leisten sei, Aufgabe des Abgeltungsverfahrens sein solle.

Dieser Standpunkt ist rechtsirrig. Ihm liegt der Irrtum zugrunde, daß der Gläubiger im Abgeltungsverfahren Erfüllung seines Darlehnsanspruchs verlangen könne und daß die Abgeltungskommission diesen Erfüllungsanspruch anerkannt habe. Daß die in § 1 der Abgeltungsverweiterungsverordnung bezeichneten Ansprüche abgegolten werden sollen, heißt, daß sie ihrer Natur als Rechtsansprüche entkleidet werden. Sie erlöschen in ihrer bisherigen Gestalt, und an ihre Stelle tritt ein nicht klagbarer Anspruch auf eine unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs im Verwaltungsverfahren festzusetzende Entschädigung, die nach Maßgabe der in § 1 der Ausführungs-

bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 6. November 1923 gegebenen Richtlinien zu bemessen ist und auch die Verzugschäden umfaßt (Beschluß der vereinigten Zivilsenate in RGZ. Bd. 107 S. 320 [322ffg., 325]; Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1930 IV 703/29 in JW. 1931 S. 2737 Nr. 37). Demzufolge hat die Abgeltungskommission, deren Entscheidung endgültig ist (§ 5 der angeführten Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1923), nicht nur die Darlehnsauptsumme, sondern auch die bis zum Erlaß ihrer Entscheidung aufgelaufenen rückständigen Zinsen abgegolten. Damit hat sie entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht dem Erfüllungsanspruch stattgegeben — was sie nicht konnte —, sondern sie hat für den Verlust dieses Erfüllungsanspruchs und desjenigen auf Ersatz der Verzugschäden eine Entschädigung gewährt. Damit sind alle dem Kläger aus dem Darlehnsvertrag zustehenden Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Verzugs abgegolten worden, so daß Ansprüche irgendwelcher Art, die auf das ursprüngliche Schuldverhältnis gegründet werden, als Rechtsansprüche nicht mehr bestehen und daher vor den ordentlichen Gerichten nicht eingeklagt werden können, weil ihnen die sachliche Grundlage entzogen ist (RGZ. Bd. 107 S. 325). Die Frage kann also nur sein, ob dem Kläger der ordentliche Rechtsweg offensteht für Ansprüche, die er darauf stützen will, daß der Beklagte mit der Zahlung der ihm im Verwaltungswege auferlegten Entschädigungssumme in Verzug geraten sei.

Diese Frage ist zu verneinen. Daß der Kläger seinen Anspruch auf die §§ 284, 286 BGB. gründet und ihn damit als einen im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgenden Anspruch bürgerlichen Rechtes kennzeichnet, ist nicht maßgebend. Ist der Anspruch auf die Entschädigung kein Rechtsanspruch, sondern im Verwaltungswege durchzusetzen, so kann auch nur im Verwaltungswege darüber entschieden werden, welche Folgen es hat, wenn die Zahlung der verwaltungsmäßig festgestellten Schuld unterbleibt. Dem entspricht die Vorschrift im § 7 Satz 2 der angeführten Ausführungsbestimmungen, daß die Bezahlung der im Abgeltungsverfahren festgesetzten Beträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen hat. Damit wird die Rechtfertigung einer etwaigen Nichtzahlung, im Gegensatz zu Verzugsgrundsätzen, nicht nur von der geldlichen Lage des Schuldners abhängig gemacht, sondern auch von einer Beurteilung, die schlechter-

dings nur verwaltungsmäßig getroffen werden kann. Mit welchen Mitteln der Gläubiger einer im Abgeltungsverfahren festgestellten Schuld der Nichtzahlung begegnen kann, ob er insbesondere im Verwaltungswege aus der Nichtzahlung Ansprüche auf Schadenersatz herleiten kann, ist hier nicht zu erörtern. Vor den ordentlichen Gerichten kann jedenfalls der eingeklagte Anspruch nicht erhoben werden.

Auch dadurch, daß die Abgeltungskommission ihre Entscheidung als vollstreckbaren Titel im Sinn des § 103 ZPO. bezeichnet hat, ist der ordentliche Rechtsweg für den Klagenanspruch nicht wieder eröffnet worden. In § 5 der genannten Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1923 heißt es:

Sie (die Abgeltungskommission) entscheidet über die Ansprüche im Abgeltungswege selbständig und endgültig. Ihre Entscheidung umfaßt die Kosten und Gebühren, auch insoweit sie durch ein vorangegangenes Prozeßverfahren entstanden sind. Die Entscheidung gilt als vollstreckbarer Titel im Sinne des § 103 ZPO.

Der § 103 ZPO. besagt, daß der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden kann. Er handelt also nur von der Kostenpflicht und bedeutet, daß diese Kostenpflicht in einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel ausgesprochen sein muß, wenn ein Anspruch auf ihre Erstattung mit Erfolg geltend gemacht werden soll. Insoweit es sich also um die Kostenpflicht handelt, und nur insoweit, gilt die Entscheidung der Abgeltungskommission nach § 5 der Verordnung als vollstreckbarer Titel im Sinn des § 103 ZPO. Daß damit zugleich der Entscheidung in der Hauptsache die Eigenschaft eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels hätte verliehen werden sollen, ist auch deswegen nicht anzunehmen, weil das, was die Abgeltungskommission insoweit zuspricht, gar nicht ohne weiteres zahlbar ist, die Zahlung vielmehr nach § 7 der angeführten Ausführungsbestimmungen wie schon erörtert nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen hat. Hiernach ist der ordentliche Rechtsweg für den Klagenanspruch nicht gegeben. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage nicht als unbegründet, sondern wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen war. Hieraus ergibt sich zugleich, daß auch die Anschlußrevision in dem Sinne zurückzuweisen war, daß auch für den vom Oberlandesgericht als

sächlich für unbegründet erachteten weitergehenden Anspruch des Klägers, der mit der Anschlußrevision verfolgt worden ist, ebenso wie für den vom Oberlandesgericht zugesprochenen Teil des Anspruchs, der ordentliche Rechtsweg unzulässig ist.